



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von einer allgemeinen Wohnnutzung in die Nutzung als Ferienwohnung; Fl.Nr. 82/35; Aschau i. Chiemgau.....	32
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses; Fl.Nr. 1140/2 Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	33
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Werbeanlage; Fl.Nr. 602/9 Gemarkung Degerndorf a. Inn.....	34
Vollzug der Baugesetze; Umbau eines Wohnhauses (2 WH) mit Erweiterung und Anbau einer Doppelgarage; Fl.Nr. 2493/7 Gemarkung Pang.....	35
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage; Fl.Nr. 191/40, 191/6 Gemarkung Kolbermoor.....	36

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022.....	37
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2022 des Abwasser und Umweltverbandes Chiemsee.....	39
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2022 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental.....	41
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2022 des Grundschulverbandes Amerang.....	43
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn.....	45

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	47
--	----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn.....	48
--	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von einer allgemeinen Wohnnutzung in die Nutzung als Ferienwohnung;
Fl.Nr. 82/35; Aschau i. Chiemgau**

Antragsteller: Doris Volkmann, Hohenwaldeckstraße 26, 81541 München,
Vorhaben: Nutzungsänderung von einer allgemeinen Wohnnutzung in die Nutzung als
Ferienwohnung
Bauort: Aschau i. Chiemgau, A sternweg 2
Lage: Gemarkung Niederauschau i. Chiemgau, Flurstück 82/35

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 31.01.2022

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienhauses; Fl.Nr. 1140/2 Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Seibt Hansjürgen und Helga, Seestr. 17, 83254 Breitbrunn
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses
Bauort: Prien a. Chiemsee, Heubergstraße
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 1140/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung des Landratsamtes Rosenheim vom 06.10.2004 wird bis zum **12.10.2022** verlängert.

Die Auflagen mit den Ziffern 4 und 5 aus dem Bescheid vom 06.10.2004 werden durch folgende Auflagen ersetzt:

Der Freiflächengestaltungsplan vom 16.01.2002 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Die im Freiflächengestaltungsplan vom 16.01.2022 dargestellten Neupflanzungen sind bis spätestens zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Nutzungsaufnahme folgt, durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.02.2022

gez.

Schneider

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer Werbeanlage; Fl.Nr. 602/9 Gemarkung Degerndorf am Inn**

Antragsteller: Arnold & Richter Cinetechnik GmbH & Co. Betriebs KG, Sabine Greiner, Herbert-Bayer-Str. 10, 80807 München
Vorhaben: Neubau einer Werbeanlage
Bauort: Brannenburg, Flintsbacher Straße
Lage: Gemarkung Degerndorf a. Inn, Flurstück 602/9

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.213, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.02.2022

gez.

Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Umbau eines Wohnhauses (2 WH) mit Erweiterung und Anbau einer Doppelgarage;
Fl.Nr. 2493/7 Gemarkung Pang**

Antragsteller: Gabi Riedel, Dietramszeller Str. 6, 83646 Bad Tölz
Vorhaben: Umbau eines Wohnhauses (2 WH) mit Erweiterung und Anbau einer Doppelgarage
Bauort: Kolbermoor, Schäfersiedlung 19
Lage: Gemarkung Pang, Flurstück 2493/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.02.2022

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage;
Fl.Nr. 191/40, 191/6 Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Domizile KM Wohnpark GmbH & Co. KG, Gartlbergstr. 1, 84347 Pfarrkirchen
Vorhaben: Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Bauort: Kolbermoor, Nähe Conradtstraße
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstücke 191/40 und 191/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.02.2022

gez.

Fritsch

FINANZWESEN

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 317.603.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.450.400 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 9.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Rosenheim wird auf 129.290.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

158.014.500 €

festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2022 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf

45,75 v. H.

der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 09.02.2022

gez.

Otto Lederer
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 27.01.2022, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-20-2-6, rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises mit 9.200.000 €,
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 129.290.000 €

Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Der Haushaltsplan 2022 des Landkreises Rosenheim liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ab dem Tag dieser amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, im Zimmer 02.413 (4. Obergeschoss des Erweiterungsbaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.02.2022

gez.

Otto Lederer
Landrat

(131-941.00-0001-002)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2022 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 26.11.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 3 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 26.01.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
Für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.333.900 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.903.400 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A. Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

3.150.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B. Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

36.400 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C. Chiemseerundwegumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

D. Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.600.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

E. Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

F. Investitionskostenumlage für den Chiemseerundweg

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee
Rimsting, 31.01.2022

gez.

Andreas Fenzl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee, Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.02.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2022 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal hat in der Sitzung vom 15.12.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG
des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal
für das Jahr 2022**

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achenal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	823.250,-- €
	in den Ausgaben auf	823.250,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	34.600,-- €
	in den Ausgaben auf	234.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

733.200,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

15,60 €

festgesetzt.

Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohnergleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Abwasserzweckverband Prien- und Achental
Rohrdorf, 17.02.2022

gez.

Hausstetter
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.02.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Grundschulverbandes Amerang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 13.12.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Amerang
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs.1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben **392.300,- Euro**

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben **20.000,- Euro**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

309.300,-Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1.Oktober 2021 von insgesamt

183 Verbandsschülern
(davon zwei Gastschüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge)

besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.708,84 Euro

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Grundschulverband Amerang
Amerang, 12.01.2022

gez.

Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.02.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 21.12.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.177.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **103.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltjahr 2022 auf **422.010,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 196 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.153,11 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltjahr 2022 auf **524.990,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 135 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **3.888,81 €** festgesetzt

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn
Rott a. Inn, 07.02.2022

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.02.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 17. Januar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 06 vom 04. Februar 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 04.02.2022

gez.

Moser
Werkleiter

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165076591 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag der Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34-42 AGBGB

Wasserburg am Inn, 25.02.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN